

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Allen Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen mit demselben Auftraggeber, liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers zugrunde. Sie gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer in jeden Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.2 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden vom Käufer durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Annahme der Lieferung anerkannt.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 1.4 Die Verkaufsbedingungen gilt auch dann und zwar ausschließlich, wenn der Käufer seine eigenen, von den Bedingungen des Verkäufers abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat oder mittelteil oder diese auf Schriftstücken des Käufers, z.B. auf Bestellscheinen, abgedruckt sind. Abweichende Gegenbestätigungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt ausnahmslos, beispielsweise auch für Fälle, in denen der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehalten auszuführen hat.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Verkäufers erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen eine Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben.
- 2.2 Die Bestellung der Ware gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 2.3 Der Vertrag kommt erst mit ausdrücklicher Annahme der schriftlichen Bestellung des Käufers zustande.
- 2.4 Inhalt des jeweiligen Vertrages werden die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers spezifizierten Leistungen.
- 2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber dem Verkäufer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeige, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Lieferung und Verzögerungsschaden

- 3.1 Lieferzeit- und Leistungszeitangaben des Verkäufers erfolgen nach bestem Ermessen auf der Grundlage der Lieferlage. Die Angaben sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht zusätzlich eine ausdrückliche verbindliche Lieferzusage für einen Fixtermin erfolgt. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 3.2 Sofern eine vereinbarte Lieferfrist aus einem Grund, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat (z.B. fehlende Selbstbelieferung), nicht eingehalten werden kann, wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich informieren und die neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb dieser neuen Frist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Erbrachte Gegenleistungen des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Verkäufers bleiben unberührt.
- 3.3 Die gleichen Rechte und Pflichten treffen den Verkäufer, wenn er an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat, gehindert wird. Als Ereignisse im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Aufruhr, Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Blockaden, Streiks, Aussparungen, Energie- und Rohstoffmangel, sowie behördliche Eingriffe. Dauert die Verzögerung länger als 20 Werktagen und ist dem Käufer die Abnahme infolge der Verzögerung nicht mehr zuzumuten, so kann er insoweit von dem betroffenen Teil des Liefervertrages zurücktreten.
- 3.4 Im Fall eines Verzögerungsschadens, der auf der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht beruht, besteht eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Er ist im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach durch den Wert der Lieferung begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 3.5 Für Exportlieferungen gelten die Exportbedingungen der Lactoland Trockenmilchwerk GmbH und die Incoterms 2010. Die Klausel EXW Dülmen in Deutschland gilt als vereinbart.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Der Versand erfolgt, sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, auf Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt die Versandkosten. Versicherungen werden nur auf Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 4.2 Der Käufer wählt den Versandweg und die Versandart nach freiem Ermessen.
- 4.3 Sinnvolle Teillieferungen sind zulässig. Die Abnahme der Lieferung kann nicht wegen des Fehlens einzelner Teile einer Bestellung oder wegen geringfügiger Beanstandungen der gelieferten Produkte abgelehnt werden, es sei denn, dass die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware dadurch erheblich beeinträchtigt ist.

5. Abnahme

- 5.1 Der Käufer ist verpflichtet, für die Annahme der gekauften Ware die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Bei Sofortlieferung gilt im Zweifel die Frist für die Abnahme von 5 Werktagen als vereinbart.
- 5.2 Kommt der Käufer seiner Abnahmeverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verkäufer, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf, berechtigt, die fälligen Mengen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Schadenersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer die Abnahmeverzögerung nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und –Risiken, gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigern den Käufers. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen.

6. Preise und Zahlung, Verpackungen

- 6.1 Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen erfolgen Lieferung und Berechnung auf Grundlage der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste des Verkäufers. Die dort angegebenen Preise verstehen sich ab Versandort ohne Fracht, jedoch einschließlich normaler Verpackung sowie zusätzlich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 6.2 Der Kaufpreis wird mit der Lieferung fällig. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- 6.3 Erfolgt die Zahlung des Käufers, der Kaufmann ist, nicht fristgerecht binnen 14 Tagen nach Lieferung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder innerhalb der vereinbarten Frist, ist der Verkäufer berechtigt, für die Zeit zwischen Lieferung und Verzug Fälligkeitszinsen gem § 353 HGB in Höhe von 5 % zu verlangen. Im Übrigen werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Wechsel werden grundsätzlich nicht entgegengenommen. Die Kosten der Einziehung und Diskontierung trägt der Käufer.
- 6.5 Werden die Ansprüche des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet oder beschränkt die Kreditversicherung des Verkäufers das Kreditlimit bezüglich des Käufers, so dass das Auftragsvolumen nicht mehr ausreichend versichert ist, so ist der Verkäufer berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen in Höhe des vollen Kaufpreises zu verlangen. Der Verkäufer bleibt berechtigt, gemäß § 321 Abs. 2 BGB oder aus anderen gesetzlichen Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer kann unter den Voraussetzungen des § 281 BGB Schadenersatz verlangen. Der Anspruch umfasst auch den entgangenen Gewinn.
- 6.6 Die Rücknahme von Verpackungen bedarf besonderer Vereinbarung. Soweit die Anlieferung der Vertragsprodukte auf Mehrwegpaletten vereinbart wird, kann der Verkäufer hinsichtlich der Rückgabe der Paletten einen monatlichen mengenbilanziellen Abgleich zwischen den Parteien bzw. deren Beauftragten verlangen. Sollte ein sich daraus ergebender Saldo nicht innerhalb von 14 Tagen nach Monatsende mengenmäßig ausgeglichen sein, kann ein monetärer Ausgleich zu handelsüblichen Bedingungen verlangt werden. Im Falle des Austausches von Euro-Paletten kann ein solcher nur nach den Qualitätsstufen nach UIC-Norm 435-2 und dem technischen Regelwerk der EPAL erfolgen; bei anderweitigen Mehrwegpaletten sind die Qualitätsstufen nach DIN maßgebend.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften des Lieferantenregresses bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.
- 7.2 Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Verkäufers, sofern diese in den Vertrag einbezogen wurde.
- 7.3 Die Übernahme einer Garantie im Sinne des § 443 BGB muss schriftlich ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Produktangaben, Proben und Muster gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur als Produktbeschreibungen und Beschaffenheitsangaben bzw. als nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Gewicht, Geschmack und Farbe, ohne das hierfür eine Garantie übernommen wird.
- 7.4 Mängel, sowie Über- und Unterschreitungen der vertraglich vereinbarten Menge oder Transportschäden sind dem Käufer unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln an leicht verderblichen Produkten jedoch binnen 3 Tagen, bei sonstigen Produkten binnen 10 Tagen nach Ablieferung, bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen nach Erkennbarkeit (3 Tage bei leicht verderblichen Produkten) – schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine fristgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Die Kosten der Nachprüfung, z.B. für Analysen, trägt derjenige, zu dessen Nachteil sie ausfällt.

- 7.5 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder hat der Verkäufer hierfür eine Garantie übernommen, so kann der Käufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, bei Vorliegen der weitergehenden gesetzlichen Voraussetzungen die ihm dann zustehenden Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu, es sei denn, der Verkäufer hat eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen.
- 7.6 Ist die Ware in Verpackungsmaterial (Folien, Beutel, Gläser etc.) abgepackt, das der Käufer gestellt oder beschafft hat, so stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer nur zu, wenn er nachweist, dass diese auch bei der Verwendung der üblicherweise vom Käufer verwendeten Verpackungsmaterialien bestehen würden.
- 7.7 Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Jedoch ist der Käufer berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil zurückzubehalten.

8. Haftungsbegrenzung

- 8.1 Die Haftung des Verkäufers ist unabhängig vom Rechtsgrund auf vertragstypische Schäden begrenzt.
- 8.2 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berühren. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 8.3 Bei Lohnherstellung oder Verwendung von Verpackungsmaterialien des Käufers haftet der Verkäufer nicht für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen (Zusammensetzung der Rohstoffe, Verpackung und Deklaration usw.).
- 8.4 Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.
- 9.2 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche, auch die künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen jeden verschärzten Schaden (insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl, Haftpflicht usw.) zu versichern. Er tritt seine Forderung aus den Versicherungsverträgen im Voraus an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt.
- 9.3 Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer, ohne dass für Letzteren hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 9.4 Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden schon jetzt ggf. anteilig entsprechend dem (Mit-) Eigentumsanteil an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisdorderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses mit dem Abnehmer des Käufers geschlossenen Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
- 9.5 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisdorderung gemäß Ziffer 4 auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherheitsübereignung und zu anderen Verfügungen über die gemäß Ziffer 4 an den Verkäufer abgetretenen oder abzutretenden Forderungen einschließlich ihrer Abtretung Sicherungsabtretung und Verpfändung ist der Käufer nicht berechtigt. Über jede Beeinträchtigung sowie Zwangs- vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten.
- 9.6 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf. Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.
- 9.7 Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung und Freigabe von abgetretenen Forderungen seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

10. Verjährung

- 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn es liegt Arglist des Verkäufers vor oder es handelt sich um Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- 10.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

11. Datenschutz

- 11.1 Der Käufer willigt ein, dass der Verkäufer Daten, die sich aus diesem Vertrag oder der Vertragsdurchführung ergeben, erhebt, verarbeitet und nutzt.
- 11.2 Der Verkäufer sichert zu, dass die Daten des Käufers entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt werden.
- 11.3 Der Käufer ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter an uns verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter rechtzeitig nach Maßgabe der gültigen Datenschutzgrundverordnung über die Datenverarbeitung durch uns zu informieren; wir sehen von einer Information der betroffenen Mitarbeiter ab.

12. Anwendbares Recht

Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Terrorismusbekämpfung

Die Lactoland Trockenmilchwerk GmbH setzt die Verordnung gegen Osama bin Laden, Al Quaida und die Taliban (Verordnung (EG) Nr. 881/2002 mit Änderungen) und gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen (Verordnung Nr. 2580/2001 mit Änderungen) im Hinblick auf die Prüfung der Namenslisten um.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort ist Dülmen.
- 14.2 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird unter Kaufleuten das für Dülmen zuständige Gericht vereinbart. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz oder Wohnort - bei Verträgen mit Auslandsberührung auch in der Hauptstadt des Empfangslandes - zu verklagen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.